

Januar 2023

Informationsheft



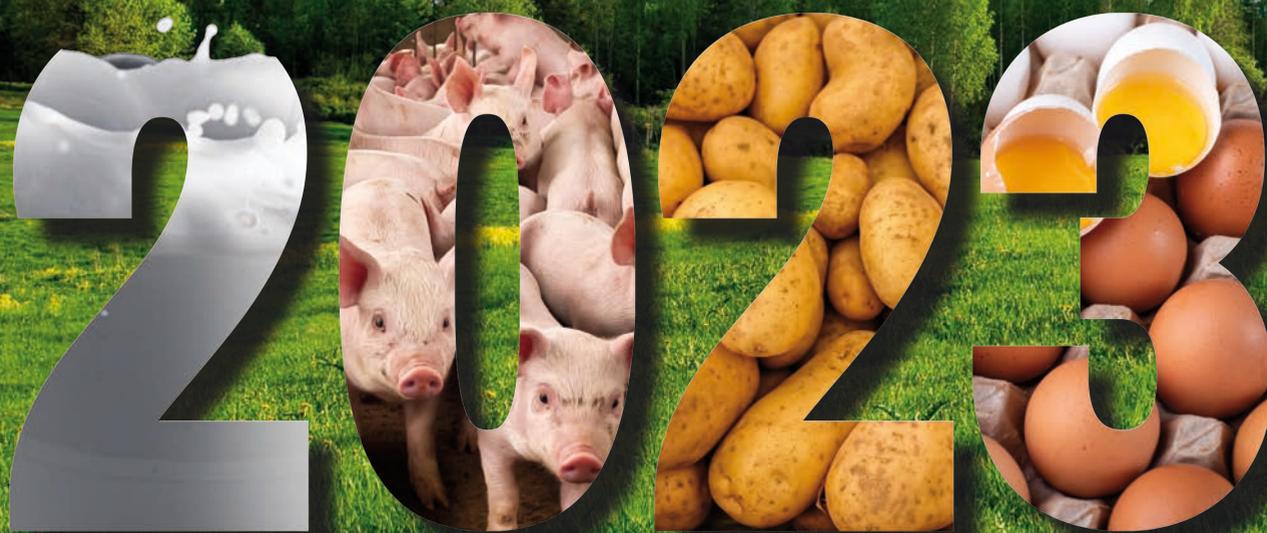
des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Themen

**Rückblick –
Einsatz und Erfolge**

**Neues 2023 –
Für Arbeitgeber und -nehmer**

**Verbandsarbeit –
Grundsatzpositionierung**



ÜBERBLICK

INFORMATION SHEFT - JANUAR 2023

3

KOMMENTAR

Herausforderungen und
Lösungen

4

RÜCKBLICK

Einsatz und Erfolge

5

BUNDESPOLITIK

ein Jahr Ampel-Koalition

6

NEUES RECHT

für Arbeitgeber und -nehmer

9

GAP

neue Regelungen ab 2023

10

MOORE

Pläne der Bundesregierung

11

AGRARKOVENT

des Ostdeutschen
Sparkassenverbandes

12

POSITION

des Bauernverbandstages

15

IN ALLER KÜRZE

Meldungen

EIN NEUES JAHR

Auch im Jahr 2023 möchten wir unsere Mitgliedern und weitere interessierte Leserinnen und Lesern über unser Informationsheft mit Neuigkeiten und Hintergründen versorgen. Neben der Agrarpolitik, unserem Kernthema als Bauernverband, werden wir wieder Fachthemen aufgreifen und Interviews mit Experten führen. Sie haben dazu eine Anregung? Schreiben Sie uns dieser gerne an mitgliedschaft@bauernverband-st.de!

Rückseite

TERMINE 2023

MIT

**DENKEN.
REDEN.
MACHEN.**

**FÜR EINE
BESSERE
BAUERNPOLITIK.**

Werte Mitglieder, werte Landwirtinnen und Landwirte, als ich den Januarkommentar des Jahresbeginns 2020 veröffentlichte, da gab es meinerseits einen Verweis auf die goldenen Zwanziger des letzten Jahrhunderts und eine möglicherweise Wiederholung im 21. Jahrhundert. Was aber ist in diesen letzten drei Jahren damals tatsächlich Unvorhersehbares passiert? Wir haben eine Pandemie durchlebt, nach langem Frieden gibt es wieder Krieg in Europa. Die Verfügbarkeit von Energie und vor allem deren Bezahlbarkeit waren vor drei Jahren noch keine aktuellen Themen. Die Zinswende ist eingeleitet und die Inflation hat uns im Griff. Nun gut, wir haben keine Hyperinflation, aber das was wir erleben, reicht ja schon so aus, um tiefe Sorgenfalten zu bekommen. Der Staat, der wir als seine Bürger sind, nimmt ehemals unvorstellbare Schuldensummen auf, die wir als Steuerzahler irgendwann retour zahlen müssen. Wir nehmen monetäre Lasten auf, von denen wir nicht wissen können, wie wir diese künftig schultern sollen. Und als wenn das alles nicht reicht, so sind wir in Anbetracht des Krieges in der Ukraine nicht verteidigungsfähig im Fall der Fälle.

Die genannten Punkte sind keine leichte Kost, aber wir leben in herausfordernden Zeiten. Dafür reicht der Blick in die eigene Agrarbranche. Ja, wir haben in den letzten Monaten erlösseitig von Weltmarktpreisentwicklungen profitiert, aber wir bekommen seit Monaten auch die sämtlichen Lasten bei Energie und Vorprodukten voll zu spüren. Sollten die Erzeugerpreise zurückgehen, so wollen wir darauf setzen, dass die Betriebskosten schneller als die Einnahmen sinken.

Alles in allem sind mit dem letzten Jahr die erforderlichen Managementqualitäten in den Unternehmen nochmal deutlich angestiegen – den Umgang lernt man in keiner landwirtschaftlichen Ausbildung und in keinem Agrarstudium, sondern nur durch schnelles Agieren in der Praxis durch die Anwendung umfangreicher Informationen und Fachwissens. Den richtigen Umgang mit den Märkten muss man sich zügig antrainieren, Fehler sind nicht erlaubt.

Was neben dem richtigen Marktverhalten verstärkter auffällt: Auch eigentlich gut informierte Betriebe können mit dem Übermaß an Agrarbürokratie nicht mehr klarkommen. Am Beispiel der GAP ab 2023 ist das sehr gut festzumachen. Wir haben als Verband seit 2021 in diversen digitalen Veranstaltungen über die Auswirkungen informiert und damit in Teilen den Job der Landesverwaltung übernommen. Aufgrund der Komplexität kommen Betriebe, die täglich an den Informationsquellen dran sind, trotzdem nicht hinterher. Und das ist nur ein Bereich von vielen, neben Fragen zur Düngeverordnung, zum Pflanzenschutz, zur Tierhaltung, neben all den generellen Auflagen. Auch die Landesverwaltung kommt fast nicht mehr nach und kann den Irrsinnswust an widersprüchlicher landwirtschaftlicher Regulatorik kaum mehr überblicken.

Nur was passiert beim Bundesgesetzgeber und dem verantwortlichen Agrarressort? Die Problemanzeigen

werden von allen Ebenen getätigt, aber als Antwort gibt es neue und noch kompliziertere Gesetze und Verordnungen. Bei der GAP ist man dazu verleitet, diese eine bewusste Entföderung der Landwirtschaft zu nennen. Man macht es den Antragstellern so schwer, dass sie irgendwann keine Anträge mehr stellen und damit notgedrungen auf das Geld verzichten

– Ziel erreicht. In Städten nennt man sowas vergleichbar Gentrifizierung und Entmietung, wenn nicht mehr gewünschte Mieter vergrault werden.

Das sich selbst erhaltende politische System macht weiter wie bisher, es wächst personell, installiert systemtreue Führungsebenen einer gleichförmigen Nomenklatura und möchte nach außen vor allem (klein) bäuerliche Betriebe erhalten. Tierhaltung wird vom verantwortlichen Ressort in Berlin aktiv abgebaut, die Kreislaufwirtschaft mit vorhandenen natürlichen Mehrnährstoffdüngern damit in Frage gestellt und Wertschöpfung vernichtet. Man möge sich vorstellen, das zuständige Bauministerium würde sich öffentlich für den Rückbau von Häusern und Siedlungen engagieren, das Verkehrsministerium würde sich für den Rückbau von Verkehrswegen einsetzen. Das wäre die Selbstverzweigung des eigenen Geschäftsbereiches. Diese Bundespolitik hinterlässt viele fachkundige Akteure der Landwirtschaft sprachlos. Man muss mit ansehen, wie eine Regierung Parteiprogramme durchzieht und den ländlichen Raum wirtschaftlich immer mehr politischen Projekten preisgibt.

Es gibt wohlmeinende Stimmen, die behaupten, es fehlt nur Fachwissen auf der anderen Seite. Nur was soll Fachwissen ausrichten, wenn es auf eine politische Agenda trifft? Jüngst haben wir das erlebt, bei den Fragen um die Erlösabschöpfungen bei Biogasanlagen. Das Wort Biogas kommt im Sprachfundus der Regierung nicht mehr vor, wohl weil damit Maisanbau und Tierhaltung verbunden sind – beides will man offensichtlich nicht. Für Anlagenbetreiber ist das nicht nachvollziehbar. Sie produzieren nachhaltig und regional grundlastfähig Strom und Wärme, noch dazu in einem Kreislauf. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Perspektive stellt sich überhaupt nicht die Frage, ob Biogas gefördert werden sollte, statt deren Wirtschaftlichkeit politisch zu schwächen.

Trotz dieses komplizierten Jahresauftaktes, der erstmal nicht sehr optimistisch klingt: Wir haben 2022 einiges erreicht! Und wir werden uns auch 2023 dafür einsetzen, dass es gute Lösungen für die Herausforderungen unserer Betriebe und des ländlichen Raumes insgesamt gibt. Aufgeben ist nicht, bleiben wir also dran!

Ihr Marcus Rothbart



Rückblick: Einsatz und Erfolge 2022

Trotz verschiedener Herausforderungen konnten der Bauernverband Sachsen-Anhalt und der Deutsche Bauernverband im vergangenen Jahr viel erreichen. Ein kleiner Überblick:

Feldmausbekämpfung in Sachsen-Anhalt

Wir haben über die letzten Jahre erreicht, dass Feldmausbekämpfung möglich bleibt und damit der Schutz der Ernten auf zehntausenden Hektar.

Pfluglose Brandschneise

Zukünftig müssen Brandschneisen nicht mehr zwangsweise mit einem Pflug gezogen werden.

BVVG-Flächen

Der BV hat früh erkannt, dass durch neue Vorgaben nur noch an „politisch erwünschte“ Betriebe verpachtet werden sollte. Durch Verbands- und Pressearbeit konnte Druck aufgebaut und erreicht werden, dass das BMEL sich positionieren musste. Die zukünftigen Verpachtungsregeln werden neu diskutiert.

Rapserrdfloh

Es konnte erreicht werden, dass zwei Sonderzulassungen für Insektizide gegen den Rapserrdfloh erteilt wurden.

Wassermanagement in Sachsen-Anhalt

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt hat sich für ein aktives Wassermanagement eingesetzt. Durch viele Berichterstattungen wurde die Öffentlichkeit einbezogen, die Landespolitik hat das Ziel erklärt, dass es ein aktives Wassermanagement braucht.

Gas-Notfall: Vorrang für kritische Bereiche der Ernährungskette

Bei der Vorbereitung der Bundesnetzagentur auf einen eventuellen Versorgungsengpass bei Erdgas konnte erreicht werden, dass Molkereien, Schlachtereien und Bäckereien priorisiert werden. Tierschutz wird besonders beachtet. Landwirtschaftliche Betriebe fallen wie Privatverbraucher in den geschützten Bereich.

Hilfsmaßnahmen Corona und Ukrainekrieg

Erst durch den Einsatz des DBV waren die Corona-Hilfen auch für Landwirte und hier insbesondere Schweinehalter möglich. Die EU-Krisenhilfsmittel (180 Mio. Euro) haben durch Einwirken des DBV einen Weg der Unterstützung gefunden, der den Bedingungen der Praxis einigermaßen gerecht wird.

Anhebung und Dynamisierung der Minijobs

Zum 1.10.2022 stieg die seit 2014 unveränderte Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro auf 520 Euro und orientiert sich künftig an einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden zu Mindestlohnbedingungen. Mit jeder Mindestlohnerhöhung steigt damit künftig auch die Geringfügigkeitsgrenze.

Verpflichtende Binnendifferenzierung bei Gebietsabgrenzung zur Düngeverordnung

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gebietsabgrenzung im Rahmen der Düngeverordnung konnte das Grundprinzip einer verpflichtenden Binnendifferenzierung in den „Roten Gebieten“ erhalten werden. Zudem werden die Länder verpflichtet, ihre Messnetze weiter auszuweiten und zu verdichten. Die Länder sind jetzt gefordert, die Vorgaben zügig umzusetzen und im Sinne der Verursachergerechtigkeit eine Ausnahme für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe zu schaffen.

One-Health-Ansatz anstatt pauschaler Antibiotikaverbot in der Tierhaltung

Durch Einsatz des DBV in Brüssel ist es gelungen, die getroffenen Entscheidungen zum Antibiotika-Einsatz in der Tierhaltung in Bezug auf Reserveantibiotika zu bestätigen und eine weitere Einschränkung zu verhindern. So ist weiter der One-Health-Ansatz gültig, der auch die Gesundheit der Tiere neben der des Menschen beinhaltet und keine einseitige Sichtweise einnimmt. Damit sind einzelne notwendige Arzneimittel weiter in der Tierhaltung verwendbar.

Entwaldungsfreie Lieferketten – hohe Anforderungen für importierte Agrargüter

Durch eine präzise Positionierung konnte der DBV erreichen, dass die EU weitere Nutztierarten in den aktuellen Vorschlag für entwaldungsfreie Lieferketten aufzunehmen plant. Damit müssten alle Nutztierhalter aus Drittländern zukünftig gewährleisten, dass die von ihnen erzeugten Produkte nachweislich nicht mit Entwaldung in Zusammenhang stehen, wenn sie in die EU liefern möchten.

Agri-PV bekommt Zuschlag im EEG

Im Juli hat der Bundestag das EEG 2023 beschlossen. Bei Photovoltaik ist die Aufnahme von Grünland bei der Ausschreibung für besondere Solaranlagen, darunter fällt auch Agri PV, positiv zu bewerten. Agri-PV-Anlagen im EEG werden von 2023 bis 2028 einen degressiv gestaffelten Zuschlag bekommen. Desweiteren genießt Agri-PV weitere Vorteile in Bezug auf die Erbschaftssteuer und die Flächen bleiben bis zu 85% in der GAP förderfähig.

EU-Pflanzenschutzpaket

Es konnte erreicht werden, dass das geplante, pauschale Verbot von Pflanzenschutzmitteln in sämtlichen Schutzgebieten neu diskutiert wird. Damit kommt die Politik einer Kernforderung der Bauernverbände aus dem Jahr 2022 nach.

Ein Jahr Ampel – eine Zusammenfassung

Die agrarpolitische Bilanz nach dem ersten Jahr der Ampelregierung und einem grünen Bundeslandwirtschaftsminister ist eher mager. Die Landwirte sehen schwierigen Zeiten und hohen bürokratischen Belastungen entgegen. Zukünftige Auflagen werden nicht ausreichend finanziert, insbesondere beim Umbau der Tierhaltung fehlt das Geld. Aber auch die Kürzungen im agrarsozialen Bereich und der GAK-Mittel treffen Landwirte und die Haushalte der Landesministerien schwer.

Die eigene Bilanz des Bundeslandwirtschaftsministeriums dagegen fällt positiver aus. Laut Ministerium wurden bereits im ersten Jahr 20 Vorhaben angestoßen, Verordnungen und Gesetze auf den Weg durchgebracht. Als Beispiele werden der Einstieg in den Umbau der Tierhaltung, der Beginn des neuen Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ sowie die 180 Mio. € Krisenhilfe zur Entlastung der Energiekosten genannt. Selbst das Einreichen des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zählt Bundesminister Özdemir zu seinen Erfolgen.

Insgesamt habe das BMEL unter seiner Leitung in einem Jahr bislang 20 Rechtssetzungsverfahren durch den Bundesrat gebracht, darunter den Entwurf für ein Tierhaltungskennzeichnungsgesetz und zwei weitere Vorlagen sowie 15 Verordnungen und zwei Allgemeine Verwaltungsvorschriften, unter anderem zur Düngeverordnung. Bei letzterer sieht es Özdemir als Leistung seinerseits, die drohenden EU-Strafzahlungen von über 800.000 Euro täglich aufgrund der Nichtumsetzung der EU-Nitratrichtlinie „endgültig“ verhindert zu haben. Der Haken: Die EU-Kommission muss erst die aktuellen Gebietsausweisungen der Bundesländer prüfen und akzeptieren.

Der Bauernverband sieht dagegen Korrekturbedarf in der Politik von Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir. Wir brauchen mehr Pragmatismus und Fachverstand in der Agrarpolitik, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene, fordert Deutsche Bauernpräsident Joachim Rukwied, insbesondere beim Pflanzenschutz. Özdemir müsse beispielsweise dringend seine bisherige Position zu den Brüsseler Pflanzenschutzvorschlägen überdenken, mit der er auf europäischer Ebene isoliert sei. Würde der EU-Vorschlag zur Halbierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes über ein Verbot in sensiblen Gebieten in Deutschland wie vorgesehen umgesetzt, würde dies drastische Einbußen der heimischen Produktion zu Gunsten einer wachsenden Importabhängigkeit zur Folge haben.

Zu langsam geht es außerdem bei der Weiterentwicklung der Tierhaltung. Hier fehlt es der Ampelkoalition am politischen Willen für eine hinreichende Finanzierung. Ein weiterer Abbau der Tierhaltung ist die begründete Sorge, denn Investitionen in Stallneubauten werden ausbleiben. Auch bei den Erneuerbaren Energien hat das Hickhack um die Erlösabschöpfung großen Schaden angerichtet und investierende Landwirte abgeschreckt.

Nach einem Jahr kann man bilanzieren, dass das Motto der Ampel „Mehr Fortschritt wagen“ in einer Verwaltung der Krisen steckengeblieben ist. Von dem „Mehr“ ist nur in der Bürokratie etwas zu spüren. Wie jedes Mal: Ambitionen scheitern an Realpolitik.

Katharina Elwert
Referentin für Agrarpolitik



DIE NUMMER 1 FÜR UNSERE LANDWIRTSCHAFT

IHR AGRARSPEZIALIST

Steuerberatung

Wirtschaftsprüfung

Genossenschaftsprüfung

Insolvenzverwaltung

Moderner Belegtransfer mittels App



Tel.: 03491 418040

agr@etl.de

www.marcel-gerds.de

Neues für Arbeitgeber und -nehmer 2023

Alle Jahre wieder ändern sich zum Jahresbeginn Pflichten und Vorgaben für Arbeitgeber- und -nehmer. Unsere Referentin für Sozialpolitik, RAin Jana Unger, hat die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird 2023 zur Pflicht

Ab dem 1. Januar 2023 ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Pflicht. Damit entfällt für Arbeitnehmer die Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform. Die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber geschieht auf elektronischem Wege. Für die eigenen Unterlagen gibt es weiterhin eine Version der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Papier. Auf einen entsprechenden Ausdruck sollten Arbeitnehmer ggf. auch bestehen.

Arbeitgeber erhalten ab Januar 2023 die Daten zur Arbeitsunfähigkeit ihrer Angestellten von den Krankenkassen nur noch elektronisch. Privatärzte, Ärzte im Ausland, Rehabilitationseinrichtungen und Physio- sowie Psychotherapeuten sind an dem Verfahren jedoch noch nicht beteiligt.

Was sich nicht ändert: Gesetzlich Krankenversicherte müssen weiterhin rechtzeitig zum Arzt gehen und die Erstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ermöglichen. Auch bei der Krankmeldung bleibt alles beim Alten: Sobald ein Arbeitnehmer weiß, dass er wegen einer Erkrankung die Arbeit nicht aufnehmen wird, muss er das dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen und auch über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit informieren.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll folgende Angaben enthalten:

- den Name des Beschäftigten,
- den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- das Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
- eine Kennzeichnung darüber, ob es eine Erst- oder Folgebescheinigung ist und
- eine Kennzeichnung darüber, ob ein Arbeitsunfall vorliegt.

Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Arbeitsbescheinigungen

Ab dem 1. Januar 2023 ist das elektronische Meldeverfahren BEA für alle Arbeitgeber verpflichtend. Es ist dann nicht mehr möglich, Arbeitsbescheinigungen ehemaliger Arbeitnehmer in Papierform an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Eine solche Arbeitsbescheinigung müssen Arbeitgeber gem. § 312 SGB III abgeben, wenn ehemalige Beschäftigte oder die Agentur für Arbeit dies verlangen. Das Formular enthält unter anderem Angaben zu der

vom Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit, zu deren Beginn und Ende, zum Beendigungsgrund und zur Entgelthöhe. Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet anhand der Arbeitsbescheinigung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld.

Die Arbeitsbescheinigung kann bislang in Papierform an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Seit 2014 gibt es zudem die freiwillige Möglichkeit, das BEA-Verfahren ("Bescheinigungen Elektronisch Annehmen") zu nutzen. Ab dem 1. Januar 2023, so teilt die Bundesagentur für Arbeit mit, ist die digitale Übermittlung für alle Unternehmen Pflicht, unabhängig von der Größe oder Branche. Demnach dürfen die folgenden Bescheinigung nicht mehr in Papierform, sondern ausschließlich elektronisch übermittelt werden:

- Arbeitsbescheinigung
- EU-Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung

Die Pflicht, Bescheinigungen nur noch online zu übermitteln, gilt ab dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Das gilt auch für zu bescheinigende Nebeneinkommen für 2022.

Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.09.2022 liegt seit dem 3. Dezember 2022 in schriftlicher Form vor. Danach sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeit aller Beschäftigten zu erfassen. Diese Pflicht leitet das Gericht aus § 3 Absatz 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ab, wonach Arbeitgeber zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen haben. Diese Pflicht bestehe – so das BAG – unabhängig von der Regelung des § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), wonach eigentlich nur die über die werktäglich acht Stunden hinausgehenden Stunden vom Arbeitgeber zu erfassen wären.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 (Az. C-55/18) sei hierbei, so das BAG, klar, dass es sich um ein objektives, verlässliches und zugängliches System handeln müsse.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass

- ein solches System nicht zwingend elektronisch sein muss,
- die Aufzeichnungen auch in Papierform möglich,
- eine Delegation an die Arbeitnehmer zulässig und

- der Zeitpunkt der Aufzeichnung ins Ermessen der Arbeitgeber gestellt ist.

Offen ist aktuell, ob auch für leitende Angestellte, die von der Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen sind – die Arbeitszeit zu erfassen ist. Das BAG äußert sich nicht ausdrücklich zu dieser Frage. Allerdings führt es aus, dass die entsprechende Ausnahmebestimmung im Arbeitszeitgesetz nicht einschlägig sei.

Arbeitgeber, die bislang die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter nur im Rahmen des § 16 ArbZG erfasst haben, müssen ein System zur Erfassung der Arbeitszeit aller Beschäftigten einführen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat angekündigt, nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe des BAG Regelungen zur Arbeitszeiterfassung prüfen zu wollen. Bislang ist noch nicht bekannt, wann und wie der Gesetzgeber reagieren wird.

Sachbezugswerte 2023

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vorgelegt. Die Sachbezugswerte sollen danach im Jahr 2023 geändert werden. Die Werte sollen entsprechend der Verbraucherpreisindizes angepasst werden.

Gesetzliche Mindestausbildungsvergütung für Azubis steigt

Die Mindestausbildungsvergütung ist seit dem 1. Januar 2020 im Berufsbildungsgesetz festgeschrieben. Ausbildungsbetriebe müssen ihren Auszubildenden eine angemessene Vergütung zahlen, die mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigen muss. Für Lehrverträge, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, gilt für das erste Ausbildungsjahr eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung von 620 Euro. Zum 1. November 2023 gibt das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Höhe der Mindestvergütung für das Jahr 2024 im Bundesgesetzblatt bekannt.

Inflationsausgleichsprämie

Bereits ab dem Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten die sogenannte Inflationsausgleichsprämie gewähren. Gemäß § 3 Nr. 11c Einkommenssteuergesetz sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3000 Euro steuerfrei. Die Zahlung der Prämie ist für Arbeitgeber freiwillig. Die Steuerfreiheit führt nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Neuregelung der Hinzuverdienstgrenzen für Rentenbezieher

Altersrentner, die eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, mussten bislang Hinzuverdienstgrenzen beachten. Ab dem 1. Januar 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ersatzlos. Eine Kürzung der Rente aufgrund von Hinzuverdienst findet nicht mehr statt.

Geändert wurden auch die Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten. Diese werden vollständig neu geregelt und deutlich angehoben. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze wird durch eine dynamische Hinzuverdienstgrenze ersetzt, die sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert und jährlich angepasst wird. Diese Grenze berücksichtigt das für die Rente wegen voller Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich. Im Jahr 2023 wird diese Hinzuverdienstgrenze 17.823,75 Euro betragen. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die pauschale jährliche Hinzuverdienstgrenze deutlich angehoben. Im Jahr 2023 wird sie 35.647,50 Euro betragen. Sie berücksichtigt das für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich.

Wird mit dem Hinzuverdienst die geltende Hinzuverdienstgrenze überschritten, kommt es zu einer Rentenkürzung. Der Hinzuverdienst, der die Hinzuverdienstgrenze übersteigt, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2023

Die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023 vom 28. November 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit der Verordnung werden die jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere der Rentenversicherung, und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahr 2023 maßgeblichen Werte fortgeschrieben. Grundlage hierfür ist die Veränderung der durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße steigt auf 3.395 Euro pro Monat (+195 €). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.290 Euro pro Monat (2022: 3.150 Euro pro Monat). Auswirkungen hat die Bezugsgröße u. a. auf die Einkommensgrenze zur beitragsfreien Familienversicherung nach § 10 SGB V (Gesamteinkommen). Diese liegt im Jahr 2023 bei 485 Euro pro Monat (2022: 470 Euro pro Monat). Für Familienangehörige, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a SGB IV ausüben, ist ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (z. Zt. 520 Euro pro Monat) zulässig.

Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt bundesweit und steigt von 58.050 Euro auf 59.850 Euro jährlich bzw. von 4.837,50 Euro auf 4.987,50 Euro monatlich.

Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherung

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze) in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt von 64.350 Euro auf 66.600 Euro.

Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung

Für die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung gelten für die Gebiete West und Ost unterschiedlich Werte. Die Beitragsbemessungsgrenze West steigt im Jahr 2023 von 7.050 Euro auf 7.300 Euro pro Monat. Im Osten wird von 6.750 Euro auf 7.100 Euro angehoben.

Beiträge zur Sozialversicherung 2023

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wurden befristet für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 auf 2,4 Prozent gesenkt. Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Beitragssatz, wie im Gesetz definiert, wieder 2,6 Prozent.

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung liegt aktuell bei 14,6 Prozent, der ermäßigte Beitragssatz beträgt 14,0 Prozent. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird der Beitrag hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden getragen. Für Minijobber gelten besondere Beitragssätze. Daneben gehört auch der Zusatzbeitrag als originärer Teil zum Krankenversicherungsbeitrag. Dieser ist gesondert zu berechnen und auch gesondert im Beitragsnachweis auszuweisen. Krankenkassen können einen individuellen Zusatzbeitrag erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt für das Jahr 2023 auf 1,6 Prozent. Er ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.

Pflegeversicherung

Für Beitragszahler ohne Beitragszuschlag bleibt der Beitrag ab dem 1. Januar 2023 weiterhin bei 3,05 Prozent. Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose war zum 1. Januar 2022 erhöht worden und beträgt auch im kommenden Jahr 0,35 Prozent. Damit bleibt auch für Beitragszahler ohne Kinder ab 2023 der Pflegeversicherungsbeitrag stabil, er beträgt inklusive Zuschlag somit 3,4 Prozent. Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein.

Rentenversicherung

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28.11.2018 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf mindestens 18,6 und höchstens 20 Prozent begrenzt. Auszug aus dem Rentenversicherungsbericht 2022: „In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2026 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil.“

Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte

Am 6. Dezember 2022 wurden die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2023 vom 17. November 2022 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Damit ergeben sich in der Alterssicherung der Landwirte für 2023 folgende Werte:

- für den Beitrag nach § 68 ALG: 286 Euro
- für den Beitrag (Ost) nach § 114 ALG: 279 Euro

Das voraussichtliche Durchschnittsentgelt als ein Berechnungsfaktor für die Ermittlung des monatlichen Beitrags nach § 68 ALG trifft eine Aussage über die zu erwartende allgemeine Lohnentwicklung in Deutschland. Dieses Durchschnittsentgelt ist stark gestiegen und damit Grund für die deutliche Steigerung des Beitrags gegenüber dem Vorjahr. Die übrigen in § 68 ALG genannten Berechnungsfaktoren sind unverändert geblieben. Für den Beitrag nach § 114 ALG kommt hinzu, dass die bis zum 30.06.2024 abzuschließende Angleichung an den Beitrag nach § 68 ALG zusätzliche Anpassungsschritte erforderlich macht.

Ab 2023 gelten die neuen Unternehmensnummern in der Unfallversicherung

Alle Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine neue Unternehmensnummer (UNR.S). Diese ersetzen die bisherigen elfstelligen Mitgliedsnummern. Die neue Unternehmensnummer besteht aus einer deutschlandweit einheitlichen Unternehmensnummer (UNR), die für jedes geführte Unternehmen um drei Ziffern ergänzt wird. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft teilt seit Herbst 2022 über das Versichertenportal die neue UNR.S mit. Über den individuellen Portalzugang ist sie für jede Unternehmerin oder jeden Unternehmer seit Mitte Oktober 2022 abrufbar. Ab 2023 wird die UNR.S auch auf allen Schreiben der LBG angegeben.

Midijob-Grenze steigt auf 2.000 Euro

Zum 1. Januar 2023 steigt die so genannte Midijob-Grenze erneut und beträgt dann 2.000 Euro. Zuletzt war sie zum 1. Oktober 2022 von 1.300 Euro auf 1.600 Euro gestiegen. Damit liegt der Übergangsbereich ab Januar 2023 zwischen 520 und 2.000 Euro. Bei einem Verdienst innerhalb dieses sogenannten Übergangsbereichs zahlen Midijobber einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung, der bis zum Erreichen der Obergrenze steigt und erst dann der

vollen Beitragshöhe entspricht. Der Arbeitgeber zahlt hier einen höheren Beitrag zur Sozialversicherung.

Geänderte Umlagesätze bei der Minijob-Zentrale zum 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 ändern sich die Umlagesätze zur Arbeitgebersversicherung der Minijob-Zentrale für geringfügig Beschäftigte. Diese betragen zukünftig 1,1 % bei Umlage 1 (Krankheitsfall, bisher 0,9 %) bzw. 0,24 % bei Umlage 2 (Erstattung bei Mutterschaft). Die Erstattungsleistungen betragen unverändert 80 % (U1) bzw. 100 % (U2). Sofern der Minijob-Zentrale ein Dauer-Beitragsnachweis vorliegt, wird dieser automatisch angepasst. Werden die Abgaben monatlich vom Arbeitgeber überwiesen, müssen die neuen Umlagesätze erstmals zur Fälligkeit am 27. Januar 2023 angewendet werden.

Außerdem ist nach der noch nicht verkündeten Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2023 eine Senkung der Insolvenzgeldumlage von 0,09 % auf 0,06 % geplant. Die übrigen Abgaben, die für einen Minijob im gewerblichen Bereich an die Minijob-Zentrale zu zahlen sind, bleiben unverändert.

Corona-Regeln 2023

Seit 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023 gelten bundesweit in bestimmten Bereichen spezifische Schutzmaßnahmen:

- Im öffentlichen Personenfernverkehr gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche von sechs bis einschließlich 13 Jahren sowie das Personal können auch medizinische Masken (OP-Masken) tragen.
- Für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt eine FFP2-Maskenpflicht und eine Testnachweispflicht. Dies gilt auch für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern.
- Für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Die Länder können darüber hinaus weitergehende Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten.

Weiterhin Gültigkeit hat die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 28. Oktober 2022, die zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. Sie gilt ebenfalls noch bis zum 7. April 2023. Aktuell wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel überarbeitet, welche die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung konkretisiert und ausgestaltet.

RAin Jana Unger

GAP ab 2023 – Kontrollregelungen

Die Mitgliedstaaten haben ein System einzurichten, mit dem Verwaltungssanktionen gegen Landwirte verhängt werden, die im betreffenden Kalenderjahr gegen Verpflichtungen verstoßen. Die Maßgabe ist, dass Verwaltungssanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Folgende Prozentsätze von Kürzungen beziehen sich immer auf die Gesamtbeträge der Zahlungen an einen Begünstigten (Landwirt). Nicht vorsätzliche Verstöße werden mit 1 % bis 10 % Kürzungen sanktioniert. In der Regel beträgt die Kürzung 3 % des Gesamtbetrages der Zahlungen. Tritt derselbe Verstoß innerhalb von 3 Jahren wiederholt auf, erreicht die Kürzung in der Regel 10 %. Tritt derselbe Verstoß weiterhin (mehr als zwei Mal) auf, wird ein vorsätzlicher Verstoß angenommen. Bei vorsätzlichen Verstößen sind das 15 % bis 100 %. Mehrere Verstöße im selben Kalenderjahr lösen maximal 20 % Kürzung aus, nachdem die Einzelverstöße und deren Einzelsanktionen addiert wurden.

Der Begünstigte hat Verstöße seiner Arbeitnehmer und der Personen, derer er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eignen Verstoß. Er ist von der Sanktionierung nur befreit, wenn er bei der Auswahl des Dritten und dessen Überwachung die notwendige Sorgfalt walten ließ.

Werden landwirtschaftliche Flächen im laufenden Kalenderjahr übertragen, wird derjenige sanktioniert, der einen Sammelantrag für die Fläche stellt, auf der der Verstoß stattfand.

Soweit das Flächenmonitoringsystem zur Feststellung von Verstößen eingesetzt wird, kann die Zahlstelle einen um 3 Prozent niedrigeren Kürzungssatz gegenüber dem unionsrechtlichen Regelsatz festlegen.

Gibt ein Betriebsinhaber im Sammelantrag nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen an und erreicht die tatsächlich bewirtschaftete, aber nicht angegebene Fläche mehr als 3 % oder 10 ha der angegebenen Fläche, ist der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Direktzahlungen um 3 % zu kürzen.

Direktzahlungen für Mutterschafe und -ziegen oder Mutterkühe werden abgelehnt, wenn die Zahl der im Sammelantrag angemeldeten Tiere über 30 % größer ist als die Zahl der bei einer Kontrolle festgestellten Tiere. Eine Kürzung der Direktzahlungen erfolgt um den Prozentsatz, um den die bei einer Kontrolle festgestellten Tiere niedriger ist als die im Sammelantrag angegebenen, wenn die Differenz mehr als 3 % bis 20 % beträgt. Der Kürzungsbetrag ist der doppelte Differenzbetrag, wenn die Differenz über 20 % erreicht.

RA Edgar Grund

Zur Nationalen Moorschutzstrategie

Am 09.11.2022 verabschiedete die Bundesregierung die Nationale Moorschutzstrategie. Zuvor hatte der Bund mit den Ländern eine Zielvereinbarung abgeschlossen, der die Moorschutzstrategie entspricht.

Folgende Ziele stellt die Moorschutzstrategie auf:

- Naturnahe Moore sollen erhalten und deren Erhaltungszustand verbessert werden.
- Ungenutzte Moore sollen, wo immer das möglich ist, vollständig wiedervernässt werden.
- Naturnahe und ungenutzte Moorböden sollen langfristig wachsende Moore und deren Kohlenstoff-Senkenfunktion ausgebaut werden.
- Der Anteil unter Schutz stehender Moore soll erweitert werden. Bis 2035 werden alle Moore mit einer hohen Bedeutung für den Natur- und Klimaschutz wiedervernässt und dauerhaft gesichert.

Ziele für landwirtschaftlich genutzte Moore:

- Es wird ein torferhaltendes Management angestrebt.
- Biodiversität und Wasserqualität verbessern.
- Neue Nutzungsformen zur Erhöhung der Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Die ökonomische Perspektive für die landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden soll gemäß der Moorschutzstrategie gesichert werden. Das Potenzial wiedervernässter Moorböden zur nachhaltigen Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Biomasse zur stofflichen Verwertung soll ausgeschöpft werden. Neuartige Produkte und Dienstleistungen sollen geschaffen werden.
- Wiedervernässte Moorflächen sollen in der GAP der übrigen LF gleichgestellt werden.
- Neu auszurichtende Förderinstrumente auf nationaler Ebene sollen die gesellschaftliche Leistung torferhaltender Bewirtschaftung berücksichtigen.

Vorgesehene Maßnahmen

- Bund und Länder setzen sich für eine Verbesserung des Moorbodenschutzes ein.
- Wirksame Anreizprogramme für den Moorbodenschutz auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden sollen realisiert werden.
- In freiwilliger Kooperation mit Landwirtschaftsbetrieben werden Bewirtschaftungsformen eingeführt und gefördert, die einen Beitrag zum Klimaschutz und zum Schutz der biologischen Vielfalt leisten.
- Eine dauerhafte Anhebung des Grundwasserstandes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird gefördert, wenn die Winterwasserstände auf mindestens 10 cm unter Flur und die Sommerwasserstände auf mindestens 30 cm unter Flur angehoben werden.

- Neuartige Bewirtschaftungsformen, die mit einer vollständigen Anhebung der Wasserstände vereinbar sind, z.B. Paludikulturen (Torfmoose, Schilf, Rohrkolben, Seggen) sollen bis zum Erreichen ihrer Konkurrenzfähigkeit gefördert werden.
- Ein Umbruchverbot von Moorgrünland zur Grünlanderneuerung soll eingeführt werden.
- Für die landwirtschaftliche Nutzung organischer Böden werden Leitlinien zum Moor- und Moorbodenschutz entwickelt. Ein Vorflutausbau soll ausgeschlossen werden.
- Die Förderung von Moorkooperationen zur Wiedervernässung und Bewirtschaftung wiedervernässter Moorböden soll ermöglicht werden.
- Maßnahmen zum Rück- und Umbau von Entwässerungssystemen zur Wiedervernässung sollen, wenn möglich, gefördert werden.

Bewertung des Deutschen Bauernverbandes

Der DBV macht die Akzeptanz der Landwirtschaft für den Moorschutz von einer dauerhaften wirtschaftlichen Perspektive und Planungssicherheit für die Landwirte abhängig. Das in der Moorschutzstrategie enthaltene Prinzip der Freiwilligkeit muss für alle Maßnahmen gelten, die in die Wirtschaftlichkeit betroffener Betriebe eingreifen. Ein sukzessives, schleichendes Verdrängen der Landwirtschaft durch Auflagen kann nicht hingenommen werden. Wiedervernässungen betreffen nicht einzelne Flächen, sondern ganze Betriebe, Dörfer bis hin zu Regionen. Gravierende Härten können nur mit einem einvernehmlichen Vorgehen abgewendet werden. Voraussetzung dafür sind gleichwertige wirtschaftliche Alternativen für die Betriebe.

Erfahrungen aus Sachsen-Anhalt

Unsere Erfahrungen im Moorschutzgebiet Drömling zeigen: Die Milchproduktion verschwand mit zunehmender Vernässung. Aufwuchs von vernässten Standorten liefert kein Qualitätsfutter und auch kein Qualitätssubstrat für Biogasanlagen. Es ist nur zum Teil für Mutterkühe geeignet. Insbesondere in den letzten sehr trockenen Jahren lieferten diese Flächen zuverlässige Erträge. Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse im Drömling sind sehr abhängig von öffentlichen Geldern. Förderprojekte zur Entwicklung der Vermarktung von Paludikulturen scheiterten. Vernässte Moorböden, die ihren landwirtschaftlichen Wert einbüßen, müssen auf anderen Märkten Erträge zulassen. Eine lohnende Perspektive wären PV-Freiflächenanlagen. Den dafür notwendigen Rechtsrahmen herzustellen, muss Bestandteil der Umsetzung der Moorschutzstrategie sein.

RA Edgar Grund

12. OSV-Agrarkonvent in Potsdam

Auf dem 12. Agrarkonvent des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) in Potsdam sicherten deren 43 Mitgliedssparkassen den landwirtschaftlichen Betrieben in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt auch in Zeiten, die von Umbrüchen geprägt sind, ihre Unterstützung und Partnerschaft zu.

In seiner Begrüßung betonte Ludger Weskamp, Geschäftsführender Präsident des OSV: „Unsere Sparkassen stehen für regionale Stärke und Zusammenhalt. Wir wollen die Region voranbringen. Hier sind die Landwirte wichtige Partner. In Zeiten gestörter Lieferketten können und müssen wir auf regionale Anbieter bauen.“ Der Präsident würdigte die Leistungen der Landwirte sowie auch das große Engagement der Mitarbeiter der Sparkassen, die wachsende Agrarkompetenz der Sparkassen, hier arbeiten die Agrarkundenberater gemeinsam mit den Landwirten daran, dass die Landwirtschaft in der Mitte der Gesellschaft verortet bleibt.

Olaf Feuerborn, Präsident des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt skizzierte die agrarpolitischen Herausforderungen der Landwirtschaft, die hohen Energie- und Treibstoffpreise, die indifferente Marktlage, die stark rückläufige Tierhaltung; die ständig zunehmenden Auflagen und überbordende Bürokratie belasten die Betriebe.

Diese wurden besonders in einer regen Diskussion und in den Podiumsgesprächen sichtbar: „Landwirte müssen heute viele Herausforderungen beherrschen, sie sind vielseitige Manager, die wichtige Transformationsprozesse gestalten und für eine leistungsfähige, nachhaltige und zukunftsgerichtete Landwirtschaft stehen.“ So setzen sie auf Konzepte, durch mehr Artenvielfalt das gesamte Ökosystem widerstandsfähiger zu machen. Sie investieren, beispielsweise in ressourcenschonende digitale

Bewässerungsanlagen oder in GPS, sensorgesteuerte Düngetechnologien. Sparkassen begleiten die Betriebe auf diesem Weg.

Die Veranstaltung organisierte der OSV in bewährter Zusammenarbeit mit den Landesbauernverbänden, rund 400 Teilnehmer aus Agrarunternehmen, Bauernverbänden und Sparkassen diskutierten aktuelle Fragen der Landwirtschaft und der Agrarfinanzierung.

Die Foren im zweiten Teil des Agrarkonvents boten Gelegenheit zum Austausch mit Experten, z.B. zum Flächenmanagement, zur GAP Förderung ab 2023, zur regenerativen Landwirtschaft und Landtourismus, zu Energiekonzepten mit Photovoltaik, zu Bewässerungsmöglichkeiten im Kampf gegen die Dürre und nicht zuletzt über erfolgreiche Verhandlungstechniken, bei denen die Forumsteilnehmer mit voller Begeisterung einbezogen wurden.

Die Agrarkunden der Sparkassen haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie unternehmerisch denken und am nachhaltigen Erfolg interessiert sind.

Der 12. Agrarkonvent des OSV zeigte, Landwirte und Sparkassen verbindet die Verankerung vor Ort. Sparkassen stehen partnerschaftlich an der Seite der Agrarunternehmen und helfen durch ihre Expertise Betrieben bei der Planungssicherheit ihrer Investitionen. Landwirtschaft ist mehr als nur ein Wirtschaftszweig. Konkurrenzfähige landwirtschaftliche Betriebe tragen zur Belebung des ländlichen Raumes bei. Sie sorgen dafür, dass sich Menschen in ihrer Heimat wohl fühlen, stiften den Menschen vor Ort Identität, leisten nicht zuletzt einen wichtigen Beitrag zur Pflege sowie Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die Informationsveranstaltung sorgte für überaus anregende Diskussionen, es wurden für alle Teilnehmer wichtige Impulse vermittelt und interessante Lösungsansätze aufgezeigt.

Die gewachsene Kompetenz und ein hoher Qualitätsanspruch der Sparkassen in der Agrarfinanzierung wurden in zahlreichen Fachberatungen erlebbar.

Auf Einladung der Salzlandsparkasse nutzten Landwirte des Bauernverbandes Salzland e.V. die Veranstaltung als gute Möglichkeit, um miteinander ins Gespräch zu kommen, bekannte Berufskollegen aus anderen Regionen zu sprechen und sich zu aktuellen Themen auszutauschen.

Dr. Harald Lütke-meier
Bauernverband Salzland e.V.



Bild (Lütke-meier): Die Teilnehmer vom Bauernverband Salzland.

Grundsatzpositionierung

"Für eine neue Partnerschaft zwischen Gesellschaft, Politik und Landwirtschaft – Vereinbarungen entwickeln und umsetzen." Dies ist der Titel der Grundsatzpositionierung, die am 34. Landesbauernverbandstag durch die Delegierten beschlossen worden ist.

Nach neun Monaten Krieg in Europa mit immer noch unübersehbaren und schwer kalkulierbaren Auswirkungen auf eine stabile Gas- und Energieversorgung, internationale und regionale Märkte, sowie die nationale Versorgungssicherheit ist die heimische Erzeugung von Energie und Lebensmitteln in der gesamten Kette zu stärken und zu stabilisieren.

Die Situation unserer Landwirtschaft in volatilen Zeiten:

Unsere Landwirtschaft erzeugt hochwertige und sichere Nahrungsmittel. Die Landwirte stellen sich dem Markt und der Verbrauchernachfrage. Sie sehen sich jedoch zunehmend zerrieben durch die enorm gestiegenen Erzeugerkosten und den Kostendruck des LEH, durch überhöhte staatliche Auflagen, schrumpfenden Außenschutz der Agrarmärkte und gesellschaftliche Ansprüche. Viele Landwirte stoßen an Belastungsgrenzen – wirtschaftlich, ökologisch und auch emotional.

Die Handelspolitik der EU führt dazu, dass höhere nationale und europäische Umwelt-, Sozial- und Tierwohl-Standards durch Lebensmittelimporte unterlaufen werden.

Die Landwirtschaft will das ausgesprochen hohe Erwartungsniveau seitens des Marktes, der Politik und der Gesellschaft einlösen. Dies ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen aber nicht in befriedigender Weise für sie möglich. Weder die Lebensmittel- und Erzeugerpreise noch die staatlichen Fördersysteme honorieren die gewünschten gesellschaftlichen Leistungen in genügender Weise. Die Handelspolitik sichert hohe Standards unzureichend ab. Damit besteht die Gefahr des Verlustes großer Teile der heimischen Lebensmittelerzeugungskette. Es droht eine Verödung der ländlichen Wirtschaft und der über Generationen von Landwirten geschaffenen Kulturlandschaften.

Neue Partnerschaft zwischen Politik und Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt – Koalitionsvertrag jetzt umsetzen!

Deshalb fordert der Bauernverband Sachsen-Anhalt eine neue Partnerschaft zwischen Gesellschaft, Politik und Landwirtschaft. Dazu sind die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Grundsätze und Projekte jetzt mit konkreten Gesetzen, Vereinbarungen und Haushaltsmitteln umzusetzen.

Zusätzlich muss sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass ein gesellschaftlicher Konsens erzielt wird, dass eine starke heimische Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Nachhaltigkeit zusammengehören. Dazu zählt eine deutlich erweiterte und für Landwirte verlässliche Honorierung von Nachhaltigkeitsleistungen und eine Partnerschaft von Landwirtschaft und Umweltschutz sowie eine belastbare Zusicherung an unsere Landwirte und Flächeneigentümer, dass die Kooperation im Natur- und Landschaftsschutz Vorfahrt hat. Grundeigentum muss wieder respektiert werden. Dazu nötig ist eine gesetzliche Festlegung, dass zusätzliche flächenbezogene Anforderungen an mehr Biodiversität in der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung prioritär freiwillig umgesetzt und dauerhaft honoriert werden.

Die Landesregierung muss alles daransetzen, unsere Landwirte in der Lebensmittelkette zu stärken und so die höheren Nachhaltigkeitsstandards für heimische Lebensmittel honorieren.



Zusätzlich wird von unserer Landwirtschaft erwartet, im großen Umfang weitere Leistungen beim Klimaschutz, bei der Pflege der Kulturlandschaft, beim Ressourcenschutz, für die Artenvielfalt und für das Tierwohl zu erbringen. Diese Leistungen sind bisher nicht marktfähig. Sie müssen daher dauerhaft von Staat und Gesellschaft anerkannt und honoriert werden.

Die Landesregierung muss sich auf Bundes- und Europaebene dafür einsetzen, dass mehr Mittel für den Agrarsektor bereitgestellt werden. Das stetige Abschmelzen, das in der Inflation deutlich zum Tragen kommt, muss beendet werden. Außerdem darf es auf Bundesebene keine Abschöpfung von Erlösen bei Biogas- und Solaranlagenbetreiben geben.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt fordert von der Landesregierung die konsequente Umsetzung der unter anderem im Koalitionsvertrag festgehaltenen Grundsätze und Vereinbarungen für die Landwirtschaft. Dazu gehört:

1. Das Förderprogramm für die fünf geplanten Modellregionen schnellstmöglich auf den Weg zu bringen. In jeder der fünf Modellregionen sollte ein Schwerpunkt erforscht werden, der Antworten auf die künftigen Fragen nach Gewässer- und Insektenschutz, Bewässerung, Biodiversität, Forschung klimaresilienter Pflanzen oder den Anbau von Sonderkulturen sowie Regionalvermarktung und Wirtschaftskreisläufe sucht. Beispiele aus dem Koalitionsvertrag sind die Tröpfchenbewässerung im Weinbau sowie der Fläming als Forschungsstandort für naturgemäße Waldnutzung und Artenschutzprojekte.
2. Das vollständige Sicherstellen des Abrufens von europäischen und Bundesmitteln durch die Bereitstellung der notwendigen Kofinanzierungsmittel auf Landesebene.
3. Die Lehre in den Agrarstudiengängen im Land in all ihren Bereichen nachhaltig personell und finanziell sicherzustellen.
4. Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) muss finanziell so stabil ausgestattet sein, dass sowohl personell als auch im Investitionsbereich ihre zukunftsorientierte Ausrichtung (u.a. Anpassungsstrategien an Klimawandel, Verwertung von Biomasse, Bioenergie) sichergestellt ist.
5. Das bestehende Agrarinvestitionsförderungsprogramm und die „Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte“ weiterzuentwickeln.
6. Die Einführung eines verbindlichen nationalen Tierwohlkennzeichens auf Bundesebene in

Kombination mit einem Herkunftskennzeichen konsequent zu unterstützen.

7. Sich für den Aufbau regionaler Schlacht- und Verarbeitungsstätten einzusetzen und die noch bestehenden zu stärken und zu schützen
8. Den Landeszuschuss für die Tierkörperbeseitigung auf dem Niveau von 2018 so zügig wie möglich wiedereinführen und dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen
9. Sich bei der Weiterentwicklung des nationalen Strategieplanes der GAP dafür einzusetzen, dass für den kooperativen Naturschutz in der Landwirtschaft passende Eco-Schemes etabliert werden.
10. Die im Koalitionsvertrag geplante Imagekampagne, die zeigt, was Sachsen-Anhalts Landwirtinnen und Landwirte für die Gesellschaft leisten, auf den Weg zu bringen, vorhandene Kampagnen einzubinden, und regionale Vermarktungsstrategien weiterhin zu fördern.
11. Die konsequente Stärkung der bestehenden Tierhaltung und Anreize zu setzen für neue Ansiedlung in Sachsen-Anhalt wie im Koalitionsvertrag vereinbart. Zusätzlich ist der konsequente Ausbau/Neubau des Lehr- und Versuchsgutes in Iden voranzutreiben und finanziell abzusichern
12. In einer Landesstrategie zum Wassermanagement müssen die Belange der produktiven Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Abschließend und außerhalb des Koalitionsvertrages ist eine zügige Sicherstellung einer umfassenden und nachvollziehbaren Kommunikation der Agrarverwaltung in Richtung der landwirtschaftlichen Unternehmen sicherzustellen. Dieses betrifft sämtliche relevanten fördertechnischen und sanktionsbewehrten Angelegenheiten. Die bisher auf mehreren Kanälen zu findenden Informationen sind künftig als digitale One-Box-Lösung vorzuhalten. Das Vorhalten dieser Lösung kann auch auf externe Dienstleister übertragen werden.

**MIT DENKEN. FÜR EINE
REDEN. BESSERE
MACHEN. BAUERNPOLITIK.**

www.mehrkönnen.de



Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH
des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (VVB)
in Verbindung mit der R+V Versicherung

*Sicherheit für Ihren Betrieb und Ihre Familie
Wir bieten die Lösung!*

Ob im Betrieb oder Ehrenamt: Ohne diese Versicherungen geht's nicht

Für Unternehmen gehören die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und die D&O-Versicherung für das Management (Directors & Officers) meist zum gewöhnlichen Rundumschutz dazu, Vereine sind sich ihrer Risiken dagegen oft weniger bewusst. Fünf wichtige Fragen zum finanziellen Schutz im Ehrenamt.

Ob im Einsatz für die freiwillige Feuerwehr, den Fußballverein oder die Kirche: Zahlreiche gesellschaftlich relevante Organisationen könnten ohne die ehrenamtliche Unterstützung Freiwilliger nicht existieren – über die finanziellen Risiken sind sich diese jedoch oft nicht bewusst. Vor allem das Engagement von Vorstandsmitgliedern im Verein kann bei Fehlern schnell teuer werden.

Welche Schäden sind für Vereine nicht automatisch abgesichert?

Viele! Seit 2009 gilt zwar eine neue Haftungsbeschränkung für Vereinsvorstände und besondere Vertreter (§31a BGB), doch die Reform gewährt – in Abhängigkeit von der Höhe der Vergütung und unter Beibehaltung der bisherigen, ungünstigen Beweislastumkehr - lediglich Freistellungsansprüche gegenüber dem Verein, nicht aber gegenüber Dritten. Noch immer können diese ihre Ansprüche selbst bei nur leichter Fahrlässigkeit unmittelbar geltend machen und damit sowohl den Verein als auch seine Vorstände persönlich finanziell belasten. Ist die jährliche Vergütung höher als 840 EUR sowie bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Betroffene nach wie vor unbegrenzt mit seinem gesamten Privatvermögen.

Genügt für Ehrenamtler nicht eine Privat-Haftpflichtversicherung?

Nur für Personen, die keine offiziellen Vereinsvertreter sind. Alle anderen – insbesondere Personen, die mit Vereinsgeldern hantieren oder Zahlungsströme beaufsichtigen, sollten sich unbedingt über zusätzliche Absicherungsmöglichkeiten informieren.

Welche Versicherungen sind empfehlenswert?

Ein Muss für Vereine ist die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Sie schützt sowohl das Vereins- als auch das Privatvermögen der betroffenen Mitglieder bei Schäden, die der Verein oder Außenstehende erleiden. Zum persönlichen Schutz sollte für die Vereinsorgane zusätzlich eine D&O-Versicherung (Directors & Officers) abgeschlossen werden, um deren besonderem Absicherungsbedürfnis Rechnung zu tragen.

Warum sollte man sowohl eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als auch eine D&O-Versicherung abschließen?

Nur mit beiden Produkten sind sowohl das finanzielle Fortbestehen des Vereins als auch das Privatvermögen seiner Organe nachhaltig geschützt, nur wenige Überschneidungen verbinden die Versicherungsdeckungen. Ohne entsprechenden Versicherungsschutz haftet ein ehrenamtlicher Vereinsvorstand ebenso für Fehler wie in einer leitenden Position in Unternehmen.

Sind die Versicherungen auch für Betriebe notwendig?

Beide Versicherungen sind auch für die meisten wirtschaftlichen Betriebe dringend zu empfehlen – je größer das Unternehmen, desto teurer können Fehler werden. Als erfahrener Partner und einer der führenden Versicherer in diesem Segment bietet die R+V Versicherung verschiedene Lösungen für Unternehmen und Vereine an. Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter AgrarKompetenzCenter@ruv.de oder telefonisch unter 0611 533 98751. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.ruv.de unter „Firmenkunden“.



Du bist nicht allein.

In aller Kürze

KDM wird Pflicht

Die "Kontrolle durch Monitoring" (KDM) soll durch Satellitenbilder und georeferenzierte Fotos die Einhaltung von EU-Förderauflagen kontrollieren, Vor-Ort-Kontrollen in weiten Teilen ersetzen und damit Entlastungen schaffen, sowohl für Verwaltung als auch für Betriebe. Dass das aktuell noch nicht funktioniert, hat der Bauernverband Sachsen-Anhalt im vergangenen Jahr immer wieder vorgebracht. Besonders die technische Umsetzung ist noch sperrig, weshalb eine Arbeitserleichterung und eine erhoffte Verringerung von Anlastungsrisiken noch aussteht. Informationen zur KDM werden über Rundschreiben und Wochenbriefe bereitgestellt, das MWL plant 2023 Workshops für Anwender. Mitglieder können sich mit Fragen an ihre jeweilige Kreisgeschäftsstelle wenden.

Jahresauftakt-Presskonferenz (JA-PK)

Am 17.01.2023 wird die jährliche JA-PK des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt stattfinden. Diese wird den Journalisten in Sachsen-Anhalt und darüber

hinaus seit einigen Jahren angeboten, um über die Themen zu informieren, die im neuen Jahr wichtig werden. Allen Interessierten steht die Teilnahme offen, wenden Sie sich dazu an presse@bauernverband-st.de.

DBV-Situationsbericht

Im Dezember hatte der Deutsche Bauernverband den jährlichen Situationsbericht veröffentlicht. Dieser enthält eine Vielzahl an Daten und Statistiken zur Landwirtschaft in Deutschland und darüber hinaus. Im Rahmen der Pressekonferenz zur Veröffentlichung hat sich DBV-Präsident Joachim Rukwied u.a. gegen neue Auflagen ausgesprochen, um die Landwirtschaft in schwierigen Zeiten leistungsfähig zu halten: „Anstatt die Landwirte mit falschen Umweltauflagen und Abschöpfungen zu belasten, brauchen sie eine verlässliche Grundlage für die dringend notwendigen Investitionen“, mahnte Rukwied.

Den aktuellen Situationsbericht finden Sie online unter www.situationsbericht.de.



Die Leistungen der Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH unterstützen Sie.



**Agrardienste
Sachsen-Anhalt
GmbH**

GESCHÄFTSSTELLE

Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH
Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg
0391 - 73969 0

AUßENSTELLE HALLE

Herweghstraße 100
06114 Halle (Saale)
0345 - 963911 0

MEHR UNTER WWW.GRUENERDEAL.DE

Impressum

Herausgeber:

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg
Tel. 0391 / 7 39 69-0
Fax 0391 / 7 39 69-33
<http://www.bauernverband-st.de/>
info @ bauernverband-st.de
V.i.S.d.P. Marcus Rothbart

Dies ist das offizielle Presseorgan des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Redaktion:

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ansprechpartner: Erik Hecht, Referent für Medien,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Monatliches Erscheinen. Fotos, falls nicht anders
gekennzeichnet, durch den Bauernverband Sachsen-
Anhalt erstellt oder CCO.

Redaktionsschluss: 15.12.2022

Texte, wenn nicht anders gekennzeichnet: Erik Hecht

Bilder durch Herausgeber erstellt, Ausnahmen sind:

Seite 1: Bildmontage

Seite 16: Bildmontage

Jahrestermin-Übersicht 2023

Trotz Unwägbarkeiten: Einige Termine stehen zu Jahresbeginn für das neue Jahr fest. Wir haben diese in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Für alle weiteren Termine zu Konferenzen, Schulungen, Info-Veranstaltungen etc. informieren wir Sie vorab!

Jahresauftakt-Pressekonferenz	17.01.
Grüne Woche	20.01. – 29.01.
Fruit Logistica – Messe	08.02. – 10.02.
Biofach – Messe	14.02. – 17.02.
Präsidiumssitzung	16.03.
Ostern	09.04.
Pfingsten	28.05.
Harzer Landwirtschaftsfest	03.06. – 04.06.
Präsidiumssitzung + Polit-Talk	19.06.
Deutscher Bauerntag	27.06. – 29.06.
Hist. Erntefest Bernburg	26.08.
Landeserntedankfest	16.09. – 17.09.
Landesernteball	14.10.
35. Bauernverbandstag	22.11.

Vorstandssitzungen

Einmal im Monat kommen die Vorstandsmitglieder zusammen, 2023 zu den folgenden Terminen:

13.01.	11.05.	21.09.
16.02.	19.06.	12.10.
16.03.	13.07.	09.11.
20.04.	17.08.	14.12.

PSM-Schulungen

Aktuelle Termine erfahren Sie über den Wochenbrief, die Kreisgeschäftsstellen und natürlich im Internet:

